



Schweizerische Vereinigung der StomatherapeutInnen
Association Suisse des Stomathérapeutes
Associazione Svizzera delle Stomaterapiste
Associazioni Svizra da las Stomaterapeutas

Schweizerische Vereinigung der Stomatherapeutinnen SVS - ASS

STATUTEN

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinnesgemäss für beide Geschlechter

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der „Fachverband SVS des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ (nachstehend Fachverband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

² Sitz des Fachverbands ist am Ort der Präsidentin/des Präsidenten

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Der Fachverband ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf seinem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, deren Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.

² Der Fachverband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten setzt sich der SVS für die Professionalisierung der Stoma-, Kontinenz- und Wundpflege ein. (Der Begriff «Stomatherapie» oder Stomatherapeutin beinhaltet im folgenden Text immer diese drei Fachbereiche)

Er hat folgende Ziele:

- a) Er nimmt die beruflichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, Arbeitgebern und anderen Organisationen wahr
- b) Er setzt sich für die Anerkennung der Ausbildung in Stoma-, Kontinenz- und Wundpflege ein
- c) Er fördert die Solidarität und Zusammenarbeit auf beruflicher Ebene

- d) Er bewertet die Bedürfnisse, fördert die Ausbildung und Bildung neuer Stellen für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in Stoma-, Kontinenz- und Wundtherapie
- e) Er entwickelt die Pflegeforschung auf dem Gebiet der Stoma-, Kontinenz- und Wundtherapie
- f) Er fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder
- g) Er entwickelt die Dialoggrundlage zwischen den Mitgliedern, Behörden, anderen Vereinigungen, Krankenkassen, sozial-medizinischen Zentren, Spitälern und anderen Partnern

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Fachverband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Fachverbands haftet ausschliesslich das Fachverbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fachverbands ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung des Fachverbands

Der Fachverband handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten des Fachverbands aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen mit gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen aufgenommen, die

- a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege; oder
- b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege; und
- c) eine vom WCET anerkannte Weiterbildung in Stoma-, Kontinenz- und Wundpflege haben

- d) einen Zertifikatskurs in Stoma -, Kontinenz- und Wundpflege in der Schweiz absolviert haben

² Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Spezielle Mitgliederkategorien

Dem Fachverband können ebenfalls diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner i.S.v. Art. 8 beitreten, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder des SBK bzw. einer SBK-Sektion sind.

Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.

² Wer dem Fachverband als ordentliches Mitglied beitrifft, erwirbt dadurch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in einer Sektion im Sinne von Art. 7 der SBK-Statuten, sofern er diese noch nicht besitzt.

³ Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

¹ Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehaltlich Abs. 2 nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Fachverband mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

⁴ Mit dem Austritt aus dem Fachverband verbleibt das ordentliche Mitglied in der entsprechenden Sektion.

Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

¹ Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Fachverband ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss aus dem Fachverband zieht nicht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; der Fachverband teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der Sektion mit.

² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

³ Vom Fachverband und/oder von ihrer Sektion ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Fachverband aufgenommen werden.

⁴ Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss

Auf die Mitgliedschaft i.S.v. Art. 9 sind die Art. 10 bis 12 sowie 14 f. sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

² Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. 16 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- oder Krankenpflege oder den Fachverband besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Mitglied i.S.v. Art. 8 f. sind.

Art. 17 Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Fachverband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 16 sind.

² Gönnern, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, werden die offiziellen Mitteilungen und der Jahresbericht des Fachverbands unentgeltlich zugestellt.

VI. ORGANE

Art. 18 Übersicht (z.T. Variante)

Die Organe des Fachverbands sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Hauptversammlung

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Fachverbands und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Entschädigung der Organe
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
9. Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder zweier Kopräsidentinnen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Fachverbands
10. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Fachverbandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisorinnen

12. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 und 3 der SBK-Statuten
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes (*optional*)
14. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
15. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
16. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
17. Entscheid über Zugehörigkeiten des Fachverbands zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
18. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
19. Revision der Statuten
20. Auflösung oder Teilung des Fachverbands oder Fusion mit einem anderen Fachverband des SBK vorbehältlich der Genehmigung durch den SBK
21. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium, Kopräsidium

¹ Die Amtsdauer für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Kopräsidentinnen beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Kopräsidentin geleitet.

Art. 21 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Fachverband zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

³ Vorbehältlich Art. 34 und 35 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium oder Kopräsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Fachverbands, die in einem Anstellungsverhältnis zum Fachverband stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

⁵ Entscheide der Hauptversammlung, welche Geschäfte des SBK betreffen, sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgeblich ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.

⁶ Der Fachverband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zu diesem Zweck steht ihm die SBK-Zeitschrift „Krankenpflege“ und gegebenenfalls ein eigenes Publikationsorgan zur Verfügung.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 5 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Fachverbandszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten.
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Verwaltung des Fachverbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
9. Vertretung des Fachverbands nach aussen
10. Anstellung der Leiterin und der Kadermitarbeiterinnen der Geschäftsstelle
11. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
12. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben

Art. 25 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin; oder
- b) den Kopräsidentinnen;

- c) mindestens drei und maximal sieben weiteren Mitgliedern des Fachverbands, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.
- d) bei der Wahl der Mitglieder müssen die Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden. Es müssen mind. zwei Sprachregionen im Vorstand vertreten sein

² Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorsitz wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder Kopräsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten und im Zahlungsverkehr zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. eine Kopräsidentin oder ein Vorstandsmitglied und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle je kollektiv zu zweien.

C. Die Revisionsstelle/Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens eine der beiden Rechnungsrevisorinnen muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein bzw. über vertiefte Fachkenntnisse verfügen.

² Die Rechnungsrevisorinnen werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren den Vorstand vorgängig über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

.

VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

A. Die Geschäftsstelle

Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (*optional*: und von Mitgliedern i.S.v. Art. 9), nach Rücksprache mit der Präsidentin oder den Kopräsidentinnen
4. Buchführung
5. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 29 Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin. Sie verfügt vorzugsweise über ein Diplom im Sinne von Art. 8 Abs. 1.

² Die Geschäftsführerin steht zum Fachverband in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.

³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin bzw. den Kopräsidentinnen des Fachverbands; für die Geschäftsführung ist sie dem Vorstand verantwortlich.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 30 Mittelbeschaffung

¹ Der Fachverband finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen des SBK gemäss SBK-Statuten, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Vermögenserträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.

Art. 31 Buchführung

Der Fachverband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 32 Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Fachverbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

² Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.

³ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 33 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Fachverbandseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

² Die Hauptversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND FACHVERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 34 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Fachverbandsmitglieder ihm zustimmen.

Art. 35 Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion des Fachverbands

¹ Die Auflösung des Fachverbands, dessen Austritt aus dem SBK, dessen Teilung bzw. dessen Fusion mit einem anderen Fachverband können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Fachverbandsmitglieder ihm zustimmen.

² Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion sind der Delegiertenversammlung des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Diese entscheidet über die Folgen

XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 27. März 2014 sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 37 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder der Organe nach altem Recht, die unter den neuen Statuten weiterbestehen, verbleiben in ihren Ämtern bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 20.02.2018 vom Zentralvorstand genehmigt und am 21.03.2018 durch die Hauptversammlung des Fachverbands SVS verabschiedet. Sie treten auf den 22.03.2018 in Kraft.